

## Hausordnung

der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH für den Internationalen Platz Vogelsang IP.

### Präambel

1. Die ehemalige „NS-Ordensburg“ Vogelsang ist als authentischer Erinnerungsort für Besucher erlebbar und wird zu einer Tourismus-, Bildungs-, und Kulturdestination entwickelt.
2. Diese Entwicklung wird von der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH (SEV) gesteuert. Sie handelt am Standort für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (als Eigentümerin der meisten Flächen), für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Region mit den Kreisen Düren und Euskirchen, der StädteRegion Aachen und der Stadt Schleiden.
3. Die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH ist Trägerin und Betreiberin der zentralen Besucherangebote im Kulturkino Vogelsang IP und im Forum Vogelsang IP sowie Betreiberin des Besucherparkplatzes.

### I. Geltungsbereich

1. Für Besucher des Standortes wurde ein Netz von Besucherwegen und -plätzen im Freigelände instandgesetzt, ausgeschildert und geöffnet. Zu diesen Wegen und Plätzen gehören Besucherwege und -plätze im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (in der **Anlage 1** gelb dargestellt) und Besucherwege und -plätze im Eigentum der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH (in der **Anlage 1** magenta dargestellt). Zusätzlich wurde ein zentraler Parkplatz eingerichtet (in der **Anlage 1** petrol, Überlaufläche hellpetrol dargestellt). Die Erschließung des gesamten Geländes für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Kreisstraße 17 und den an diese Kreisstraße anschließenden, in Richtung Victor-Neels-Brücke führenden Kreisradweg.
2. Die übrigen Wege und Flächen in dem Gelände sind für die Öffentlichkeit unbeschadet individueller Vereinbarungen im Einzelfall nicht zugänglich.
3. Diese Hausordnung gilt für die in der **Anlage 1** gelb und magenta dargestellten Wege und Plätze im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und

der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH sowie den petrol dargestellten Besucherparkplatz.

## **II. Verhaltensregeln**

1. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass keine anderen Besuchenden geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt oder provoziert werden. Der Betrieb am Standort darf nicht gestört werden. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, können von dem Gelände verwiesen werden.
2. Die Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung der Wege und Plätze sowie der Einrichtungsgegenstände hat zu unterbleiben.
3. Jegliche Verhaltensweise, die eine Verherrlichung, Verharmlosung oder Identifikation mit der NS-Diktatur oder anderen menschenverachtenden Ideologien darstellt, hat strikt zu unterbleiben.
4. Ebenfalls zu unterbleiben haben jegliche rechtsextreme, rassistische, antisemitische, ausländerfeindliche, menschenverachtende, gewaltverherrlichende und sexistische Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten.
5. Es ist untersagt, Kleidungsstücke, Kennzeichen und Symbole, z.B. Fahnen, Transparente, Abzeichen bzw. Aufnäher, Parolen oder Grußformen rechtsextremer oder verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen zu verwenden und mitzuführen sowie Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer verfassungsfeindlichen politischen Gesinnung zu tragen.

## **III. Allgemeine Regeln**

1. Eine gewerbliche Betätigung ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der SEV oder der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH gestattet.
2. Motorisierter Verkehr ist nur auf den hierfür vorgesehenen Straßen und auf dem Besucherparkplatz zulässig; siehe **Anlage 1**.
3. Für das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen wird eine Gebühr nach Maßgabe der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH erhoben. Die entrichtete Gebühr

schließt für den Tag der Entrichtung die Berechtigung zum Parken auf dem ausgewiesenen Besucherparkplatz ein

Ausgenommen von dieser Regelung sind Reise- und Linienbusse sowie Fahrzeuge mit einem amtlichen Behindertenausweis.

4. Fußgängerinnen und Fußgänger und Fahrradfahrerinnen und Radfahrer sind berechtigt, die durch das gelbe Leitsystem markierten und in den Geländeplänen dargestellten Wege und Plätze zu begehen bzw. zu befahren. Die Benutzung der nicht zum allgemeinen Verkehr freigegebenen Flächen und Wege sowie der Zugang zu nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden außerhalb von Führungen oder anderen Programmen sind aus Sicherheitsgründen untersagt.
5. Das Übernachten, Zelten und Lagern sowie offenes Feuer sind auf dem Gelände nur mit Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers bzw. der Eigentümerin zulässig.
6. Hunde sind auf dem gesamten Gelände stets anzuleinen.
7. Öffentliche Versammlungen auf dem Gelände sind auf den für die öffentliche Nutzung freigegebenen Flächen zulässig, wenn die Durchführung der Versammlung spätestens 48 Stunden vor der Versammlung bei der SEV, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung angemeldet und von dort genehmigt wurde.  
  
In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung verantwortlich sein soll. Die SEV, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH kann die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen nach den Vorgaben des Versammlungsgesetzes abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.
8. Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände und in den Gebäuden ist Besucherinnen und Besuchern nur für private Zwecke gestattet. Ausnahmen können auf Antrag von der SEV oder der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH zugelassen werden.
9. Der Einsatz von Mediengeräten mit Lautsprechern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Hausordnung ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die SEV oder die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH gestattet. Gleiches gilt für das Anbringen von Plakaten und Transparenten.

10. Die sich auf dem Gelände berechtigterweise aufhaltenden Personen betreten das Gelände auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haften die SEV, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH nicht.

11. Personen, die gegen die Vorschriften der Hausordnung verstoßen, können mit dem Verbot, das Gelände zu betreten, belegt werden.

#### **IV. Führungen**

1. Geführte Rundgänge sowie die Durchführung jeglicher Art von pädagogischen Programmen und Veranstaltungen auf dem Gelände dürfen ausschließlich durch die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH oder von ihr autorisierte Dritte angeboten, organisiert und durchgeführt werden.

2. Angebote Dritter auf dem in der **Anlage 1** beschriebenen Netz an Besucherwegen und -plätzen sowie den dargestellten Privatstraßen und dem Besucherparkplatz sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen jedoch

- der vorherigen schriftlichen Anmeldung bei der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH,
- der vorherigen Zustimmung durch die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH,
- der vorherigen Zahlung einer Gebühr an die Vogelsang IP gemeinnützige GmbH.

3. Unangemeldete oder nicht genehmigte Selbstführer-Gruppen können vor Ort durch das Aufsichtspersonal bzw. Mitarbeiter der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH jederzeit und mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

#### **V. Ausübung des Hausrechts**

1. Besucher und Gäste auf dem Gelände Vogelsang IP innerhalb des Geltungsbereichs der Hausordnung haben den Anordnungen des hierfür von der SEV und der Vogelsang IP gemeinnützige GmbH autorisierten Personals Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen und die festgelegten Verhaltensregeln kann Gästen der weitere Besuch für den Einzelfall bzw. auf eine bestimmte Zeit untersagt werden.

2. Die jeweils aktuelle Fassung der Hausordnung hängt an folgenden Stellen aus:
  - Eingangsbereich an der Kreisstraße 17
  - Geländezugänge aus dem Nationalpark Eifel
  - zentraler Besucherparkplatz
  - Besucherzentrum und Kulturkino Vogelsang IP
3. Mit Betreten des Geländes wird die Hausordnung anerkannt.
4. Diese Hausordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft.

gezeichnet

Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Vogelsang IP gemeinnützige GmbH



**VOGELSANG IP**  
**INTERNATIONALER PLATZ**

## HAUSORDNUNG

- Anlage -

### Erschließung fußläufig



Besucherwege- und plätze  
(Eigentum Vogelsang IP gGmbH)



Besucherwege- und plätze  
(Eigentum Bundesanstalt für  
Immobilienaufgaben)

### Erschließung Individualverkehr



Kreisstraße K 17  
(Eigentum Kreis Euskirchen)



Kreisradweg K 17  
(Eigentum Bundesanstalt für  
Immobilienaufgaben)



Anliegerverkehr  
(Eigentum Bundesanstalt für  
Immobilienaufgaben)



Besucherparkplatz



Besucherparkplatz  
(Überlaufläche)



Gelände Vogelsang IP



Stand Juni 2016